

### brennbar sein. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann einen weiterreichenden unbrennbaren Ausbau verlangen.

(2) Im Umkreis von 20 m um einziehende Tagesöffnungen dürfen feuergefährdete Bauten nicht errichtet und leichtentzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

(3) An der Rasenhängebank einziehender Schächte sind Vorrichtungen (eiserne Brandklappen) einzubauen. Diese müssen beim Ausbruch eines Brandes schnell geschlossen werden können. Material zur Abdichtung der Tagesöffnung ist bereitzustellen.

(4) Brandklappen, Brandtüren usw. sind halbjährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Vermerk in das Brandbuch zu machen.

## 2. Feuerlösch einrichtungen

### § 303

(1) Über Tage und an den Füllörter der Einziehschächte müssen ausreichende Feuerlösch einrichtungen bereitstehen. Mit ihrer Bedienung ist eine genügende Anzahl von Beschäftigten vertraut zu machen.

(2) Bei Sprengstofflagern über und unter Tage, Maschinenräumen, Reparaturwerkstätten, Magazinen, Transformatorenräumen und ähnlichen Räumen müssen Handfeuerlöscher, erforderlichenfalls Spezialfeuerlöschgeräte in greifbarer Nähe vorhanden sein.

### § 304

(1) Über die Feuerlösch einrichtungen und ihre Verwendung ist ein besonderer Feuerlöschplan aufzustellen.

(2) An geeigneten Stellen ist durch Schilder auf die nächste Feuerlösch einrichtung hinzuweisen.

(3) Halbjährlich sind die Feuerlösch einrichtungen zu prüfen und die Löschmannschaften in ihrem Gebrauch zu unterweisen.

## 3. Verhalten bei Bränden unter Tage

### § 305

(1) Wer den Ausbruch eines Brandes entdeckt und ihn nicht selbst löschen kann, muß sofort der nächst erreichbaren Aufsichtsperson Meldung erstatten.

(2) Aus den durch Brand oder Brandgase gefährdeten Betriebsorten ist die Belegschaft unverzüglich zurückzuziehen. Die Zugänge sind abzusperren. Diese Betriebsorte dürfen nur auf Anweisung des Werksleiters wieder belegt werden. Über alle Maßnahmen sind die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion zu unterrichten.

### § 306

(1) Bei Ausbruch eines Grubenbrandes entscheidet der Werksleiter, ob die Grubenwehr zu alarmieren und in der Nähe der Brandstelle bereitzustellen ist.

(2) Der Werksleiter entscheidet ferner, ob die Brandbekämpfungsarbeiten ohne Gasschutzgeräte oder mit Einsatz der Grubenwehr durchzuführen sind.

(3) Die Brandbekämpfungsarbeiten müssen unter ständiger Beobachtung durch eine Aufsichtsperson durchgeführt werden.

(4) Die Brandwetter müssen laufend auf ihren Gehalt an Kohlenoxyd geprüft werden. Außerdem sind in gewissen Zeitabständen Wetterproben zur Analyse zu entnehmen.

## 4. Verantwortlichkeit für die Brandbekämpfung

### § 307

Der Werksleiter ist dafür verantwortlich, daß bei Ausbruch von Bränden über und unter Tage zweckentsprechende Maßnahmen zur Brandbekämpfung getroffen werden.

## Abschnitt XVII. Markscheidewesen

### 1. Grubenbild

#### § 308

(1) Von jedem Bergwerk muß ein Grubenbild in zwei Ausfertigungen vorhanden sein, von denen die eine bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion, die andere auf dem Werk aufzubewahren ist.

(2) Die Kosten für die Anfertigung und die regelmäßigen Nachtragungen der Grubenbilder tragen die Werke.

(3) Für Klein- und Kleinstbetriebe können Erleichterungen von den Bestimmungen des Abs. 1 durch die Technische Bergbauinspektion bewilligt werden.

### 2. Nachtragung des Grubenbildes

#### § 309

(1) Auf dem Grubenbild sind die Grubenbaue und die Gebirgsaufschlüsse in regelmäßigen Fristen nachzutragen, und zwar mindestens

- a) bei Tagebaubetrieben: jährlich;
- b) bei Tiefbaubetrieben:
  - mit einer Jahresförderung bis 50 000 t jährlich,
  - mit einer Jahresförderung über 50 000 t bis 100 000 t halbjährlich,
  - mit einer Jahresförderung von mehr als 100 000 t viermonatlich.

(2) Der Stand des Abbaues ist nach Monat und Jahr anzugeben.

(3) Tagesgegenstände, auf die der Grubenbetrieb Rücksicht nehmen muß, sind mindestens jährlich nachzutragen.

(4) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann kürzere Fristen anordnen oder die Fristen verlängern.

#### § 310

Unverzüglich müssen auf dem Grubenbild aufgetragen werden:

- a) die von den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen und der Technischen Bergbauinspektion festgelegten Sicherheitspfeiler und Schutzbezirke,
- b) Sprengstofflager über und unter Tage, vorhandene oder vermutete Standwasser, Laugen, Wasserdämme sowie Branddämme von wesentlicher sicherheitlicher Bedeutung,